



Allgemeinverfügung der Stadt Wiesmoor über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Antrages des Gewerbevereins Wiesmoor, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Wiesmoor erlassen:

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Wiesmoor am Sonntag den 06.10.2019 und am Sonntag den 02.11.2019 anlässlich des Kürbisfestes und des Mittelalterlichen Lüchtfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Die Verkaufsöffnung ist bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich und beschränkt sich auf die im Stadtkern (Wiesmoor-Mitte) liegenden Geschäfte. Der Bereich umfasst die anliegenden Verkaufsstellen der jeweiligen Straßen. Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus dem beigefügten Plan.

Die zugelassene Verkaufsöffnung wird daher auf folgenden Geltungsbereich im Stadtkern (Wiesmoor-Mitte) begrenzt:

- **Hauptstraße (beidseitig von Nr. 112 bis 248)**
- **Marktstraße einschließlich des Marktplatzes (ab Einmündung Hauptstraße linksseitig bis Ecke „Auf dem Marktplatz“)**
- **Wittmunder Straße (ab Einmündung Hauptstraße bis Ecke Resedaweg)**
- **Kornblumenweg (ab Einmündung Hauptstraße beidseitig bis Ecke Fresienstraße)**
- **Amaryllisweg (beidseitig)**
- **Am Rathaus (beidseitig)**
- **Neuer Weg (einseitig ab Einmündung Hauptstraße bis Nr. 9)**

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der geltenden Tarifverträge sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die vier Adventssonntage und den ersten und den zweiten Weihnachtsfeiertag. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit liegen.

Der Gewerbeverein Wiesmoor hat am 01.07.2019 bei der Stadt Wiesmoor den Antrag für die verkaufsoffenen Sonntage am 06.10.2019 und am 02.11.2019 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG gestellt. Der örtliche Einzelhandel wird durch den Gewerbeverein Wiesmoor

vertreten. Der Gewerbeverein ist somit eine den örtlichen Einzelhandel vertretende Personenvereinigung im Sinne des NLöffVZG.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07), des VG Hannovers vom 15.10.2015 (11 A 2676/15), des BVerfG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) und des VG Oldenburg vom 24.02.2017 (12 B 353/17) ergeben sich für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen weitere Grundsätze, die hinsichtlich des Sonntagsschutzes zu berücksichtigen sind. So bedarf eine Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein nur wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber sowie ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Weiterhin müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (Urteil BVerfG vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07).

Die Öffnung der Ladengeschäfte ist somit nur „aus Anlass“ eines Marktes gemäß des Urteils des BVerfG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf somit lediglich als Anhang zur eigentlichen Veranstaltung dienen. Diese Notwendigkeit setzt voraus, dass die Ladenöffnung in einem räumlichen Bezug zur eigentlichen Veranstaltung steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der bei einer alleinigen Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte, die Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Kürbisfest:

Das Kürbisfest gehört in Wiesmoor zu den Traditionsveranstaltungen und wird in diesem Jahr bereits zum vierzehnten Mal durchgeführt. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre lässt sich schließen, dass zu dieser Veranstaltung mehrere tausend Besucher kommen werden. Dieses lässt sich auch aus den, dem Antrag beigefügten, Zeitungsartikeln entnehmen.

Auf dem Marktplatz lädt ein großer Jahrmarkt zum Bummeln und Verweilen ein. Hier bietet ein variantenreiches Bühnenprogramm große Unterhaltung. Zudem wird den Kindern ein buntes Mitmachprogramm geboten. Es werden neben einem Glücksrad auch Kinderschminken, Kürbisstechen und viele anderen Aktivitäten stattfinden.

Neben zahlreichen Kürbisständen werden auf dem Gelände der Sparkasse auch Kürbisse verschiedenster Formen, Größen und Arten ausgestellt. Außerdem findet dort ein großes Kürbiswiegen statt. Entlang der Hauptstraße spricht ein Gärtner- und Handwerkermarkt die Gartenfreunde an. Hier werden diverse regionale und landwirtschaftliche Produkte präsentiert. Es ist zudem zu erwähnen, dass das Programm gegenüber der letzten Jahre deutlich erweitert wurde.

Das Programm spricht sämtliche Zielgruppen und insbesondere Familien an und wird daher an dem betreffenden Sonntag eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher haben und zwar schon vor der Öffnung der Ladengeschäfte um 13:00 Uhr.

Mittelalterliches Lüchtfest:

Das Mittelalterliche Lüchtfest gehört nunmehr seit zwölf Jahren zu den festen Veranstaltungen in Wiesmoor. Es ist in den letzten Jahren in der Region Ostfriesland und darüber hinaus zu einem bekannten und populären Fest herangewachsen.

Die Besucher des Festes können in entspannter Atmosphäre in der Stadt flanieren. Es gibt auch hier ein vielfältiges Angebot für Jung und Alt. So lädt zum Beispiel auf dem Marktplatz ein Mittelalterlicher Markt zum Bummeln und Verweilen ein. Dort werden diverse Schausteller und Trödler ihr Angebot präsentieren. Handwerker, Gaukler und Schwertwerfer werden die Besucher begeistern.

Als Höhepunkt der Veranstaltung wird den Besuchern auf dem Marktplatz eine große mittelalterliche Feuershow geboten. Neben den Aktivitäten auf dem Marktplatz, werden entlang der Hauptstraße diverse mittelalterliche Stände aufgebaut sein. Dort findet unter anderen für viele Gruppen ein Verkleidungswettbewerb mit einer Siegerehrung statt.

Am Sonntagabend wird ein Fackel- und Laternenumzug für Groß und Klein stattfinden. Dieser wird von der örtlichen Feuerwehr und der Polizei begleitet.

Zusammenfassung

Basierend auf Erfahrungswerten und belegt durch zahlreiche Berichterstattungen der letzten Jahre geht die Stadt Wiesmoor im Rahmen einer Besucherprognose für beide Veranstaltungen wieder von einem erheblichen Besucheransturm von ca. 15.000 Besuchern aus. Die Besucherprognose ist auf die eigentlichen Veranstaltungen zurückzuführen und wird durch die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nicht weiter beeinflusst.

Die prägende Wirkung der Veranstaltungen für die Tage kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen den Veranstaltungen und den geöffneten Geschäften besteht. Die Öffnung muss also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltungen begrenzt bleiben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Allgemeinverfügung beigefügtem Stadtplan. Die Öffnung beschränkt sich wie dort ersichtlich ist, lediglich auf die im Stadtkern (Wiesmoor-Mitte) liegenden Ladengeschäfte.

Die Bereiche bzw. Straßen für die eine Verkaufsöffnung zugelassen wird, befinden sich alle im engeren Umfeld zur jeweiligen Hauptveranstaltung. Sie werden somit einer bestimmten Begrenzung gerecht. Die prägenden Wirkungen der Veranstaltungen liegen somit aufgrund des engen räumlichen Bezugs vor.

Zusammenfassend stellen das Kürbisfest am 06.10.2019 und das Mittelalterliche Lüchtfest am 02.11.2019 aufgrund der oben gemachten Ausführungen einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnung im begrenzten zeitlichen und räumlichen Umfang dar. Die Feste prägen als Veranstaltung den Sonntag und die Öffnung der Ladengeschäfte stellt lediglich einen Anhang an diese Veranstaltungen dar. Außerdem bleibt die Öffnung der Ladengeschäfte im räumlichen Bezug zu den Hauptveranstaltungen. Diese ziehen einen beträchtlichen Besucherstrom an, der die bei einer alleinigen Öffnung der Ladengeschäfte zu erwartenden Anzahl der Ladenbesucher erheblich übersteigt.

Die Hinweise auf die Einhaltungspflicht von Arbeitnehmerschutzrechten (z.B. § 7 Arbeitsschutz des NLOffVZG) und die Bestimmungen und Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der geltenden Tarifverträge sind wichtiger Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Tag der Bekanntgabe:

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet. Diese Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an den Sonntagsöffnungen teilnehmenden Gewerbetreibenden eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Sonntagsöffnung am 06.10.2019 und 02.11.2019 würde im Falle einer Klage voraussichtlich nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

Das Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Falle deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Aus diesem Grunde ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben.

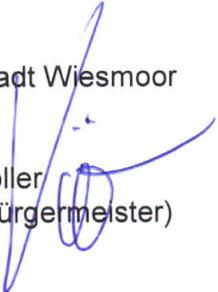
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach deren Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

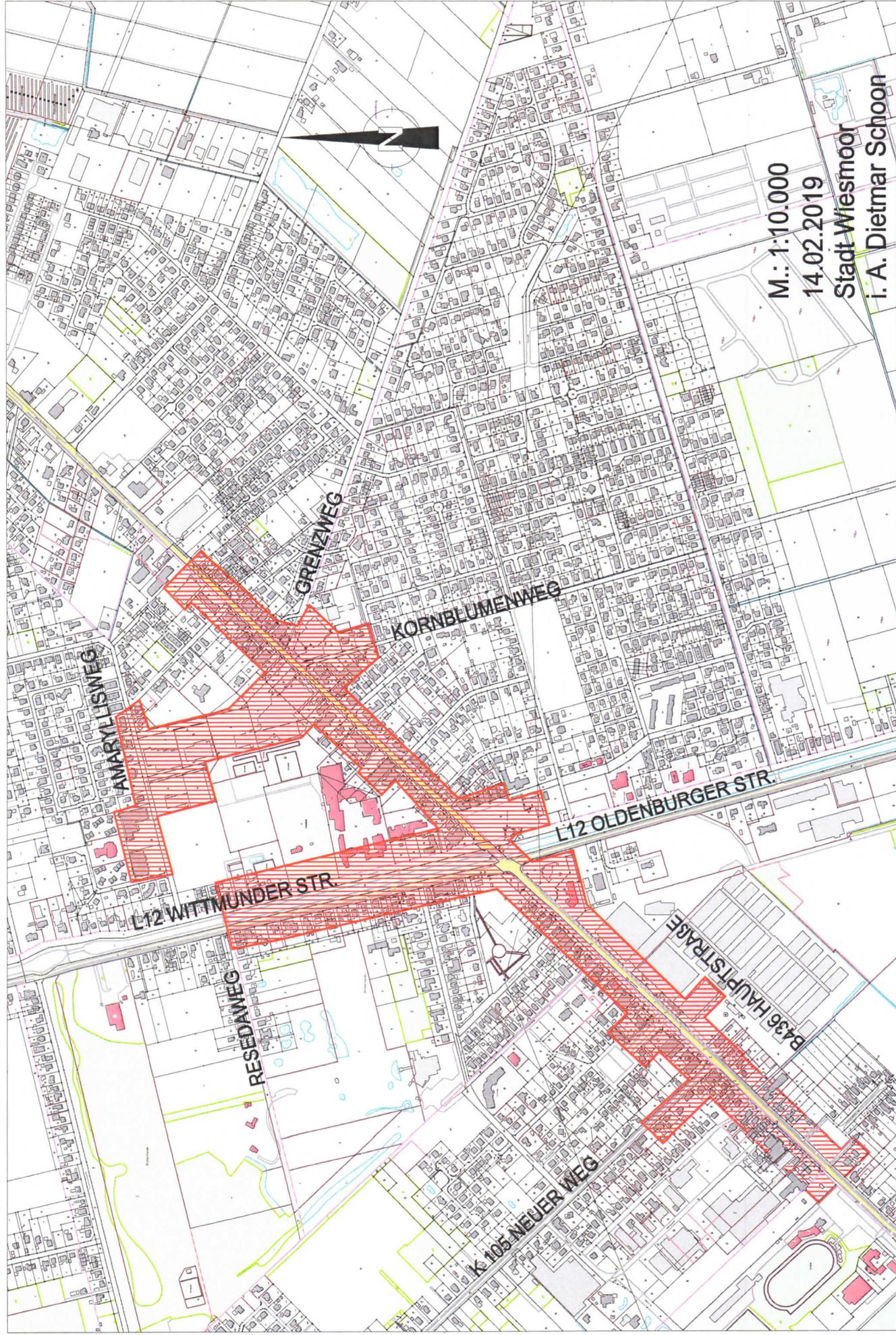
Wiesmoor, den 29.07.2019

Stadt Wiesmoor

Völler
(Bürgermeister)



ÜBERSICHT VERANSTALTUNGSFLÄCHE VERKAUFSOFFENE SONNTAGE



M.: 1:10.000

14.02.2019

Stadt Wiesmoor

i. A. Dietmar Schoon